

Garantieerklärung

Produkt- und Leistungsgarantie
für kristalline Solarmodule der Baureihen

SOLARA S-Serie
(gilt für alle Module mit einer Leistung ab 80Wp aufsteigend)

SOLARA S-Serie Vision

SOLARA Power S-Serie

Die Solara GmbH gewährt dem ersten Anlagenbetreiber (Endkunden) eine Produktgarantie (1.) und eine Leistungsgarantie (2.).

Unter 3.: Inanspruchnahme der Garantien sind die für beide Garantien geltenden Bedingungen aufgeführt.

Endkunden sind diejenigen Erwerber von Modulen, die diese für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben haben. Die Garantieerklärungen gelten nicht für Zwischenhändler bzw. Installationsbetriebe oder Zweiterwerber der Module.

1. Produktgarantie

1. Die Solara GmbH (nachfolgend „SOLARA“ genannt) garantiert unter den Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen bei der S-Serie und Power S-Serie für einen Zeitraum von 5 Jahren, bei der S-Serie Vision für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet vom Herstellungsdatum des Produkts zuzüglich 12 Monaten Kulanzzeit, gegenüber dem ersten Anlagebetreiber (Enderwerber), daß die gelieferten Module frei von Material und Verarbeitungsfehlern sind.

Im Garantiefall wird SOLARA nach eigenem Ermessen die Mängel beseitigen, das Modul gegen ein funktionsfähiges Modul des gleichen Typs austauschen, oder den jeweiligen Zeitwert des betreffenden Moduls ersetzen. Sofern infolge eines Produktwechsels ein Austausch der Module nicht mehr möglich sein sollte, liefert SOLARA gleichwertige Nachfolgemodule. Bei der Belieferung mit Ersatzprodukten besteht kein Anspruch auf den Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. Vielmehr ist SOLARA befugt, als Ersatz auch gebrauchte und/oder reparierte Produkte zu liefern. Ist auch eine solche Lieferung nicht möglich, wird der Wert der Module auf Basis des Zeitwertes erstattet.

2. Leistungsgarantie

1. SOLARA garantiert, daß die tatsächliche Leistung des Produkts im ersten Jahr des Produktbetriebs mindestens 97 % der Nennleistung beträgt und ab dem zweiten Jahr des Produktbetriebs für einen Zeitraum von 25 Jahren jährlich um nicht mehr als 0,68 % der Nennleistung abnehmen wird, so daß mit Ablauf des 26. Betriebsjahres das Produkt eine tatsächliche Leistung von mindestens 80 % der Nennleistung aufweisen wird.

2. Die Leistungsgarantie gilt ausschließlich für Leistungsverluste (Degradation) der Solarmodule. Sie gilt nicht für sonstige Mängel am Modul.

3. Um andere Ursachen, wie Netzausfallzeiten, Verschattungen, sonstige Defekte etc. einer Ertragsminderung ausschließen zu können, müssen im Fall von festgestellten Leistungseinbußen folgende Informationen vom Garantienehmer der SOLARA zur Verfügung gestellt werden:

- Anlagenstandort mit Angabe der Ausrichtung sowie Neigungswinkel des Daches
- Fotos des Modulfeldes (auch die Umgebung aus Richtung Ost und West)
- Beschreibung des Montageortes der Wechselrichter, sowie verwendete Leitungsquerschnitte
- Leerlaufspannungen und Betriebsströme aller Strings
- Schaltplan der Anlage

4. Sollte nach Prüfung der Unterlagen keine leistungsmindernde Fehlerquelle erkenntlich sein, bietet SOLARA eine stichprobenartige Bestimmung der Leistung eines oder mehrerer Module nach STC Bedingungen an. SOLARA behält sich vor, die Anlage durch einen eigenen Techniker oder einen von SOLARA beauftragten sachkundigen Dritten zu überprüfen. Die Kosten der Leistungsbestimmung, Modultransport sowie der Anlagenüberprüfung bleiben für den Garantienehmer frei, sofern hiernach ein Anspruch auf die Leistungsgarantie besteht.

5. Bei einer Messung der Module durch Dritte sind nur von der SOLARA anerkannte Prüfinstitute zugelassen, hierbei ist stets die Messgenauigkeit des überprüfenden Instituts/Gutachters zu berücksichtigen. Selbständig durchgeführte Messungen mit Kennliniengeräten können nicht anerkannt werden.

6. Ist eine Minderleistung nachgewiesen, ergeben sich verschiedene Möglichkeiten zur Regulierung. Die Durchführung erfolgt unter Abwägung der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit durch SOLARA wie folgt:

1. finanzieller Ausgleich der Fehlleistung
2. Anlagenerweiterung in Höhe der nachgewiesenen Fehlleistung
3. Austausch betroffener Komponenten nach Maßgabe SOLARA.

3. Inanspruchnahme der Garantien

Produktgarantie

1. Bei Lieferdatum an den ersten Anlagenbetreiber erkennbare Mängel sind SOLARA unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist eines Monats. Zeigen sich später Mängel, so sind diese ebenfalls innerhalb eines Monats nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

2. Anfallende Transportkosten sowie die Kosten für einen eventuellen Ab- und Wiederaufbau werden durch die Zahlung einer Aufwandspauschale von SOLARA getragen. Begleitende oder andere Folgekosten jeglicher Art außerhalb der Aufwandspauschale werden nicht erstattet.

Produkt- und Leistungsgarantie

3. Der Garantienehmer soll bei der Geltendmachung seiner Garantieansprüche soweit möglich vorgelagerte Installateure und/oder Großhändler mit einbeziehen.

4. Dem Anspruchsschreiben ist eine Rechnungskopie/Lieferschein beizulegen.

5. Eine Rücksendung von Modulen kann nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit SOLARA erfolgen.

6. Die Erbringung von Garantieleistungen verlängert nicht die Garantiezeit.

4. Garantieausschluß

Die Produkt- und Leistungsgarantien werden in folgenden Fällen nicht gewährt bei:

- Installation der Photovoltaikanlage durch nicht qualifiziertes Fachpersonal und/oder dem nicht gemäßen gängigen Stand der Technik
- unsachgemäßer Montage sowie Nichteinhaltung der SOLARA-Montagevorschriften
- Errichtung der Photovoltaikanlage auf einer ungeeigneten Unterkonstruktion sowie bei Nichteinhaltung der statischen Voraussetzungen
- fehlerhafter oder unzureichender Systemauslegung und/oder Systemkonfiguration
- jeglicher nicht vorgesehener Veränderungen des Produktes, auch durch Dritte
- nichtturnusgemäßer Überprüfung der Funktionsfähigkeit der System- und Solarmodulkonfiguration(en) oder bei Anwendung durch nicht von der SOLARA anerkannten Meß- und Testverfahren
- Glasbruch und/oder Glasbeschädigung und/oder durch äußere Einwirkung
- unsachgemäßer Reinigung der Module durch nicht durch SOLARA autorisierte Reinigungsverfahren
- Beschädigung durch außergewöhnliche Umwelt- und/oder Witterungseinflüsse, Rauch und Ruß, Salzen, Korrosion, sauren Regens, Chemikalien, Kerosin und/oder sonstige Ablagerungen und Fremdstoffen, usw.
- höherer Gewalt wie zum Beispiel Erdbeben, orkanartige Stürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Erdbeben, Frosteinwirkungen, Hagelschäden, Schneeschäden, Lawinen, Flugobjekte, direkten und/oder indirekten Blitzeinschlag, Vandalismus und/oder Diebstahl und/oder andere unvorhersehbare Ereignisse

Schadensersatz- oder Haftungsansprüche, insbesondere aufgrund jeglicher entgangener Bezüge für den erzeugten Strom werden nicht von dieser Garantieerklärung gedeckt.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen und Ansprüche an SOLARA aus dieser Garantievereinbarung ist:

SOLARA GmbH
Kundenservice
Große Bergstraße 219
22767 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 300 66 82 0
Fax: +49 (0) 40 300 66 82 29

6. Schlußabstimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.
Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: Dezember 2018